



6061 Sarnen, Postfach, Obergericht OW

EMPFANGSSCHEIN

Kantonsrat Obwalden
Herrn Beat Hug
Rathaus
6060 Sarnen

Vorab per E-Mail an Sekretär
des Kantonsrats

Referenz:
Sarnen, 18. Mai 2026/SKE

Beantwortung der parlamentarischen Anfrage mit dem Titel «Der Gerichtsschreiber in der Obwaldner Justiz», eingereicht an der Ratssitzung vom 26. März 2026, von Kantonsrat Dominik Rohrer, Sachseln

Sehr geehrter Herr Hug
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht beurteilt die Ausführungen in der Begründung der Anfrage nicht und nimmt insbesondere keine Stellung dazu, ob diese Ausführungen zutreffen. Die gestellten Fragen beantwortet das Obergericht wie folgt:

Frage 1

Die ordentlichen Gerichtsschreiber werden durch Stellenausschreibung rekrutiert. Die Stelleninserate werden durch das Personalamt im Amtsblatt und auf verschiedenen Plattformen veröffentlicht. Ausserordentliche Gerichtsschreiber gibt es folgende: mit befristeter Anstellung in einem bestimmten Pensum, mit Anstellung im Stundenlohn für einen spezifischen Fall oder mehrere bestimmte Fälle, ferner als Rechtspraktikanten. Erstere Gerichtsschreiber werden in derselben Art rekrutiert wie die ordentlichen Gerichtsschreiber, während zweitere normalerweise durch die Gerichtspräsidien angefragt werden. Praktikanten werden durch Ausschreibung oder durch Anfrage rekrutiert.

Frage 2:

Die Anforderungen ergeben sich aus dem Pflichtenheft, das in Art. 4 GRO und Art. 8 GRK festgelegt wird. Die Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts leisten im Gegensatz zu den Obergerichtsschreibern noch Pikettdienst (Art. 8 Abs. 2 lit. f GRK). In der Praxis werden ausser für die Praktikanten (wie beim Bundesgericht) ein abgeschlossenes Rechtsstudium und das Anwaltspatent und/oder ein Dokortitel in Rechtswissenschaften erwartet.

Ein Stelleninseratetext für einen Gerichtsschreiber des Obergerichts lautet etwa wie folgt:

Ihre Aufgaben

Mitgestalten der Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Verwaltungsrecht, einschliesslich Sozialversicherungs- und Steuerrecht

Selbständiges Erarbeiten von Urteilsentwürfen

Unterstützen der Gerichtspräsidien in der Prozessleitung

Beratende Stimme und Antragstellung bei Gerichtssitzungen

Protokollieren von Verhandlungen und Einvernahmen

Anforderungen

Überzeugender juristischer Studienabschluss und Anwaltspatent

Profunde juristische Kenntnisse und Fähigkeiten

Sprachliche Gewandtheit und Stilsicherheit

Exaktes, zuverlässiges, selbständiges und effizientes Arbeiten

Idealerweise erste berufliche Erfahrungen in Justiz oder Advokatur

Frage 3

Gerichtsschreiber mit befristeter Anstellung in einem bestimmten Pensum kommen zum Einsatz, wenn in Absprache mit der RPK eine ausserordentliche Stelle bei vorübergehender oder dauernder Arbeitsüberlast eines Gerichts geschaffen wird. Diese Stelle fällt nach der Befristung entweder wieder weg (z.B. bei einer Mutterschaftsvertretung) oder die Befristung wird verlängert oder in eine ordentliche Stelle überführt. Ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber mit Anstellung im Stundenlohn kommt für einen spezifischen Fall oder mehrere bestimmte Fälle zum Einsatz. Der Grund kann in der Grösse des Falles liegen, der mit dem bestehenden Personal nicht innert nützlicher Frist gelöst werden kann. Es können auch Fälle sein, wo bestimmte Personen am Gericht im Ausstand sind. Die Rechtspraktikanten kommen zu Ausbildungszwecken zum Einsatz, da sie in aller Regel das Anwaltspatent im Kanton Obwalden oder in einem anderen Kanton erwerben möchten.

Zur Rekrutierung siehe Frage 1

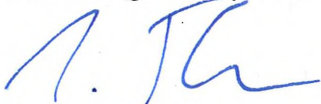
Die Gerichtsschreiber werden aufgrund ihres fixen oder befristeten Pensums oder im Stundenlohn entschädigt. Die Praktikanten erhalten in der Regel einen Praktikantenlohn. Die Entlohnung erfolgt gemäss den kantonalen Lohnbestimmungen und unter Mitwirkung des Personalamts.

Frage 4

Die Gerichtsschreiber werden einerseits zwischen Ober-/Verwaltungsgericht und andererseits Kantonsgericht in der Höhe unterschiedlich entlohnt; die Praktikanten erhalten denselben Lohn. Bezüglich Konto in der Staatsrechnung werden die Gerichtsschreiber bei beiden Gerichten gleich abgerechnet. Gemäss kantonaler Weisung werden ausserordentliche Gerichtsschreiber mit befristeter Anstellung in einem bestimmten Pensum über das Konto "Aushilfspersonal" abgerechnet. Eine Neuerung besteht darin, dass Gerichtsschreiber mit Anstellung im Stundenlohn entweder über "Arbeiten durch Dritte" oder über das Konto "Aushilfspersonal" abzurechnen sind. Dies hängt davon ab, ob ein freischaffender Rechtsanwalt einen Fall im Sinne eines Freelancers im Auftragsverhältnis bearbeitet oder die Person als Arbeitnehmer angestellt wird. Praktikanten werden in einem gesonderten Konto abgerechnet.

Mit freundlichen Grüssen

Der Obergerichtspräsident I:



Dr. Stefan Keller